

## Ergänzungsvereinbarung Nr. 4

zwischen

der Elbphilharmonie Hamburg Bau GmbH & Co. KG, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer, [REDACTED]  
Veritaskai 3, 21079 Hamburg

- nachfolgend kurz: Auftraggeber -

und der

Arbeitsgemeinschaft Generalplaner Elbphilharmonie Hamburg GbR, bestehend aus:

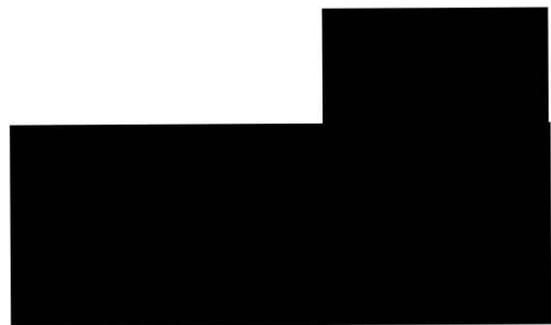
1. Herzog & de Meuron Architekten AG, Rheinschanze 6, CH-4056 Basel/Schweiz, vertreten durch [REDACTED]

und

2. Höhler & Partner Architekten und Ingenieure, Roermonder Straße 110, 42072 Aachen, vertreten durch [REDACTED]

- nachfolgend kurz: Generalplaner -

- Auftraggeber und Generalplaner zusammen nachfolgend kurz: Parteien -



## Präambel

Die Projektvorgesellschaft Philharmonie Hamburg GbR schloss für das Projekt „Elbphilharmonie Hamburg“ mit den Architekten Herzog & de Meuron den Architektenvertrag vom 23./24.03.2004 nebst 1. Nachtrag vom 29.06.2004.

Mit Vereinbarung vom 03.11.2004 wurde dieser Architektenvertrag auf die Freie und Hansestadt Hamburg übergeleitet.

Wegen der Größe und des Umfangs des genannten Projekts, der vorgenannten Vertragsüberleitung sowie der Bildung einer Generalplaner-Arbeitsgemeinschaft wurde zwischen Auftraggeber und Generalplaner der angepasste neue Generalplanervertrag vom 19.01.2005 geschlossen, durch den die bisherigen vertraglichen Vereinbarungen ersetzt wurden (2. Nachtrag zum Architektenvertrag vom 23./24.03.2004).

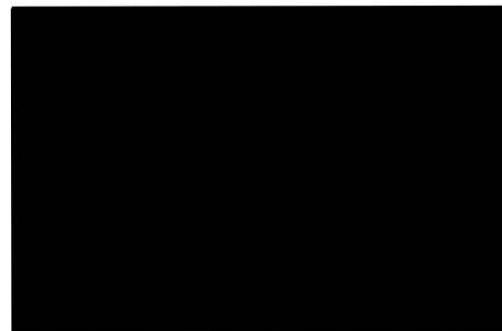
Aufgrund weiterer Veränderungen des Projekts wurde mit Vereinbarung vom 29.11.2006 eine 3. Ergänzung zum Generalplanervertrag vorgenommen.

Mit Wirkung zum 01.11.2005 wurde der Generalplanervertrag auf die ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH übergeleitet. Für die Leistungsstufe III wurde der Generalplanervertrag schließlich auf die Elbphilharmonie Hamburg Bau GmbH & Co. KG übergeleitet.

Bei dem Projekt Elbphilharmonie Hamburg handelt es sich um ein höchst komplexes, äußerst anspruchsvolles Bauvorhaben mit einer einzigartigen Architektur von Weltklasse-Niveau, dessen bauliche Umsetzung höchste Anforderungen an alle Projektbeteiligten stellt. Aufgrund der Einmaligkeit des Projekts, der hierdurch bedingten Komplexität und besonderen technischen Herausforderungen sind im Rahmen der Projektabwicklung Probleme aufgetreten, die die reibungslose Abwicklung des Projekts beeinträchtigen und bereits zu einer Verschiebung des Fertigstellungstermins geführt haben.

Auftraggeber und Generalplaner sind überein gekommen, Regelungen zu treffen, durch die die bestehenden Probleme bereinigt werden.

Um den reibungslosen Ablauf der weiteren Projektabwicklung und insbesondere die Einhaltung des mit dieser Vereinbarung neu festgelegten Fertigstellungstermins sowie die Erreichung einer hohen Qualität des Bauwerks sicherzustellen, schließen die Parteien auf Grundlage der bestehenden vertraglichen Vereinbarung folgende Ergänzungsvereinbarung:



## § 1 Planungssoll

- 1.1 Entsprechend der Vereinbarung über ein Bau- und Planungssoll mit der Adamanta (nachrichtlich als **Anlage 1** dieser Ergänzungsvereinbarung beigelegt) ist der Generalplaner verpflichtet seine Leistungen nach Abschluss dieser Vereinbarung nach Maßgabe der Planungen und Unterlagen der **Anlage 2**. Mit diesen ggf. gemäß Ziffer 1.2 dieser Vereinbarung anzupassenden und abzustimmenden Planungen und Unterlagen werden unter anderem durch Detaillierung und Modifikation der bisherigen Planungen die Anforderungen, Vorgaben und Zielvorstellungen an das Projekt Elbphilharmonie bestimmt. Die dem Auftraggeber bei Abschluss dieser Vereinbarung vorliegenden, insbesondere im PKM-System eingestellten Planungen gemäß Anlage 2 gelten als vom Auftraggeber freigegeben.
- 1.2 Soweit die in der **Anlage 2** enthaltenen Planungen und Unterlagen noch nicht aufeinander und untereinander abgestimmt sind, wird der Generalplaner seine Planungen anpassen und abstimmen, soweit die dazu erforderlichen Leistungen von seinem Leistungsumfang umfasst sind.
- 1.3 Es wird klargestellt, dass der Generalplaner unabhängig von der geschuldeten Umsetzung des Planungsprojekts sämtliche zur Erreichung der Anforderungen, Vorgaben und Zielvorstellungen erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen, Aufgaben und Pflichten zu erfüllen hat, soweit sie von seinem Leistungsumfang umfasst sind.

## § 2 Leistungsumfang

- 2.1 Der Leistungsumfang des Generalplaners wird bestimmt durch:
- die Anlage 1 des 2. Nachtrages zum Architektenvertrag in ihrer Fassung der Ergänzung vom 29.11.2006, die durch Anlage 3 konkretisiert wird. Insoweit wird klargestellt, dass zum Leistungsumfang des Generalplaners allein die ihm in der Anlage 3 ausdrücklich zugewiesenen Planungsleistungen zählen.
  - die Pläne zu den Planungsgrenzen als Definition der planerischen, geometrischen Schnittstellen (**Anlage 4**), jedoch nachrangig zu Anlage 3 und Anlage 5.
  - die in der Anlage 5 als in der Ergänzungsvereinbarung enthalten ausgewiesenen Nachträge des Generalplaners..
  - Die Freizeichnung der Entwurfsplanung Technischer Ausbau der Adamanta in Zusammenhang mit der PÄM105.2
- 2.2 Zusätzlich wird der Generalplaner gegen gesonderte Vergütung alle weiteren - nicht bereits im Leistungsumfang gemäß Ziff. 2.1 enthaltenen - zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Werkerfolgs erforderlichen oder erforderlich werdenden Tätigkeiten und Teilleistungen der mit Ziff. 2.1 dieser Vereinbarung beauftragten Leistungsbilder erbringen, unabhängig davon, ob sie in der HOAI als Grundleistungen oder Besondere Leistungen enthalten sind. Hiervon ausgenommen sind insbesondere diejenigen Planungsleistungen, die in der Anlage 7.1 zum Leistungsvertrag mit der Adamanta - als **Anlage 15** dieser Ergänzungsvereinbarung beigelegt - durch Bezugnahme auf die Leistungsphasen der HOAI der Adamanta zugewiesen sind unabhängig davon, ob sie in der HOAI als Grundleistungen oder Besonde-

re Leistungen enthalten sind. Diese sind von der Adamanta zu erbringen und können dem Generalplaner als zusätzliche Leistungen gegen gesonderte Vergütung nur mit dessen schriftlicher Zustimmung übertragen werden.

- 2.3 Der Auftraggeber beabsichtigt, das Projekt auf Grundlage der derzeit festgelegten Anforderungen, Vorgaben und Zielvorstellungen zu realisieren. Sollte es dennoch zu Ergänzungen, Optimierungen, Änderungen, Neudefinitionen, Erweiterungen, Wiederholungen und/oder Mehrfachbearbeitungen kommen, ist der Auftraggeber jederzeit zur Anordnung entsprechender Leistungen berechtigt. Der Generalplaner ist verpflichtet, solche Ergänzungen, Optimierungen, Änderungen, Neudefinitionen, Erweiterungen, Wiederholungen und/oder Mehrfachbearbeitungen vorzunehmen bzw. zu beachten, in seine Planung einzuarbeiten und der weiteren Vertragserfüllung zugrunde zu legen, soweit dies ihm durch den Auftraggeber schriftlich mitgeteilt worden ist.
- 2.4 Der Generalplaner ist verpflichtet, ihm schriftlich mitgeteilte zusätzliche Leistungen gemäß Ziff. 2.2 und Ziff. 2.3 zu übernehmen und auszuführen, es sei denn, die Leistungen stehen nicht in sachlichem Zusammenhang mit den bisher beauftragten Leistungen bzw. dem Projekt und der Geschäftsbetrieb des Generalplaners ist hierfür nicht eingerichtet. In diesem Fall sowie für Leistungen im Zusammenhang mit Ziff. 2.2. Satz 2 dieser Vereinbarung bedarf die Übertragung der zusätzlichen Leistungen der schriftlichen Zustimmung des Generalplaners.
- 2.5 Der Generalplaner wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber bei Bedarf z.B. bei Budgetüberschreitungen Einsparpotentiale untersuchen.

### § 3

#### Termine und Fristen

- 3.1 Der Generalplaner und Adamanta haben zusammen einen abgestimmten Terminplan (**Anlage 6 – Planungsterminplan NA4**) für die Planung des Projekts Elbphilharmonie erarbeitet. Dieser Terminplan ist maßgeblich für die weitere Planung. Diesen Terminplan und einen weiteren Terminplan mit Bauausführungsterminen hat der Auftraggeber als maßgeblich für Planung und Bau mit der Adamanta vereinbart. Die Sicherstellung der Einhaltung der dort enthaltenen Planungs- und Bauausführungstermine erfolgt in den Preconstruction Teams.
- 3.2 Der Generalplaner kommt dann nicht in Verzug, wenn die Planung zu dem jeweiligen Termin (vgl. Anlage 6) im Wesentlichen mangelfrei ist. Diese Regelung befreit den Generalplaner nicht von seiner Pflicht zur mangelfreien Planung. Der Generalplaner kommt mit seinen Planungsleistungen erst dann in Verzug, wenn diese nachweislich zu einer Behinderung eines Vorgangs der Bauausführung führt, der auf dem kritischen Weg liegt.

### § 4

#### Synchronisation von Planung und Bau

4.1 Der Auftraggeber hat mit der Adamanta unter Beteiligung des Generalplaners die folgenden Pre-Construction-Teams gebildet:

PC-Team 1:	Tragwerk
PC-Team 2:	Hülle
PC-Team 3:	TGA (Technische Gebäudeausstattung)
PC-Team 4:	Konzert (inkl. Szenographie), Besonderer Ort und Allgemeine Bereiche
PC-Team 5:	Investorenbereiche Hotel, Gastronomie, Parken und Wohnen

4.2 Die vorrangige Aufgabe der PC-Teams ist es, die Einhaltung der in dem abgestimmten Terminplan (**Anlage 6**) aufgeführten Termine sicherzustellen und dazu ein Termincontrolling für die Planung durchzuführen. Sofern Terminverschiebungen erkannt werden, werden diese der Lenkungsgruppe mitgeteilt. Darüber hinaus werden die PC-Teams auch planungsbezogene Baukostenfragen bearbeiten. Des Weiteren werden die PC-Teams die Planung, die Ausführung und die Qualitätssicherung koordinieren und offene Themen aus der Schnittstelle Bau/Planung soweit möglich und erforderlich mit Vertretern von beauftragten Nachunternehmern/Fachplanern der Adamanta klären. Die konkreten Aufgaben der Pre-Construction-Teams werden in einer Geschäftsordnung durch das jeweilige Team einvernehmlich erarbeitet und festgelegt. Die Abstimmung erfolgt auf Basis der Rahmenbedingungen der Geschäftsordnung der Pre Construction Teams (**Anlage 7**).

4.3 Die Ausschreibungspakete werden nur in Abstimmung zwischen Generalplaner und Auftraggeber zum Gegenstand eines PC-Teams gemacht.

4.4 Die Leitung der PC-Teams 1, 3 und 5 liegt bei der ADAMANTA. Die Leitung der PC-Teams 2 und 4 liegt bei der Elbphilharmonie KG. Diese delegiert die Leitung an den Generalplaner, wobei die Entscheidungsbefugnis beim Auftraggeber verbleibt. Unabhängig davon nimmt die Elbphilharmonie KG an allen PC-Teams teil.

4.5 Für den Fall, dass eine Einigung in den Pre-Construction-Teams nicht erzielt wird, ist die Streitfrage der Lenkungsgruppe, die der Auftraggeber mit der Adamanta eingerichtet hat, vorzulegen. Dies gilt nicht für die Inhalte der Geschäftsordnung der PC-Teams, weder die PC-Teams noch die Lenkungsgruppe sind gegenüber dem Generalplaner anordnungs- und/oder weisungsbefugt.

4.6 Zur Vorbereitung der Entscheidungen in der Lenkungsgruppe wird der Auftraggeber das Projektleiter/Generalplaner Jour Fix nutzen. In diesem werden alle Streitfragen aus den PC-Teams mit dem Generalplaner vorabgestimmt.

4.8 Der Auftraggeber hat die folgenden Regelabläufe (Work-Flows) mit der Adamanta vereinbart:

- Bedenkenanzeigen (Anlage 8)
- Planfreigaben (Anlage 9)
- Leistungsänderungen (Anlage 10)
- Vergabe von Budgetleistungen (Anlage 11)
- Bemusterung (Anlage 12)
- Prozeßablauf der Genehmigungsfähigkeit der Planung (Anlage 13)

Darüber hinaus wird der Auftraggeber mit dem Generalplaner einen Work-Flow FreigabeprocEDURE Auftraggeber-Generalplaner vereinbaren. Ein weiterer Workflow zur Optimierung und Sondervorschlägen soll einvernehmlich noch entwickelt werden.

Der Generalplaner verpflichtet sich, den Auftraggeber bei der Bearbeitung der Gegenstände dieser Regelabläufe in der Weise zu unterstützen, dass der Auftraggeber seinen Pflichten aus diesen Regelabläufen terminlich und inhaltlich uneingeschränkt nachkommen kann.

- 4.9 Um die Einhaltung der hohen Qualitätsstandards bei der Bauausführung der Elbphilharmonie sicherzustellen, hat der Auftraggeber mit der Adamanta vereinbart, eine Qualitätssicherung durchzuführen und zu diesem Zwecke ein Qualitätssicherungs-Team (QS-Team) zu bilden. Der Generalplaner wird an diesen QS-Teams mitwirken.
- 4.10 Das QS-Team setzt sich dementsprechend zusammen aus Vertretern der Elbphilharmonie KG, des Generalplaners und der ADAMANTA.  
Soweit nicht vertraglich im Einzelnen in dem Leistungsvertrag zwischen dem Auftraggeber und der Adamanta bestimmt, legt das QS-Team die von der Adamanta einzuhaltenden, hohen Qualitätsstandards der Bauausführung fest. Soweit hinsichtlich der vereinbarten Standards unterschiedliche Auffassungen bestehen, soll versucht werden, eine gemeinsame Auffassung festzulegen. Festlegungen des QS-Teams sind für die Parteien des Leistungsvertrages zwischen Adamanta und dem Auftraggeber als auch für den Generalplaner verbindlich.
- 4.11 Das QS-Team führt regelmäßig (in der Regel einmal im Monat) gemeinsame Begehungen des Bauvorhabens durch. Werden Mängel oder darüber hinaus gehende Abweichungen von den einzuhaltenden Qualitätsstandards festgestellt, sind diese zu dokumentieren und festzulegen, bis wann die Beseitigung der Mängel zu erfolgen oder die einzuhaltenden Qualitätsstandards herzustellen sind. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen und nicht eingehaltene Qualitätsstandards unverzüglich herzustellen. Die Erledigung ist dem QS-Team anzuzeigen und ggf. zu dokumentieren. Anderenfalls ist der ADAMANTA durch den Auftraggeber eine Nachfrist zu setzen.
- Es wird klargestellt, dass das QS-Team keine technischen Begehungen zur Abnahme durchführt.
- 4.12 Die Aufgaben des Generalplaners zur Objektüberwachung werden durch diese Regelungen nicht eingeschränkt.
- 4.13 Zum Zweck der Dokumentation richtet die Adamanta auf ihre Kosten ein von ihr gewähltes internetgestütztes Mängeldokumentensystem ein.

## § 5 Honorar

- 5.1 Der Generalplaner erhält zusätzlich zu der mit Ergänzungsvereinbarung vom 29.11.2006 vereinbarten Pauschale ein weiteres Honorar in Höhe von [REDACTED] zzgl. MwSt. in gesetzlicher Höhe für die Leistungen gemäß Ziff. 2.1. In dieser Vergütung sind Generalplanierzuschläge und Reise-/Nebenkosten enthalten. Von dem pauschalierten Honorar sind nicht umfasst und noch zusätzlich zu vergüten

- die bereits beauftragten Nachträge Nr. 3 bis Nr. 34 (Bestandteil der **Anlage 5.1**), auch wenn diese in der Anlage 5 mit aufgeführt sind.
- der nach Aufwand abzurechnende Nachtrag Nr. 35 (NA126) zzgl. einer notwendigen Verlängerung dieses Nachtrags mit damit verbundenen zusätzlichen zu vergütendem Aufwand, auch wenn dieser ebenfalls in der **Anlage 5** mit aufgeführt ist.
- das Honorar für die Leistungsphasen 8 /8a (vgl. nachfolgende Ziff. 5.2)
- sowie die Vergütung für die Bauzeitverlängerung (vgl. nachfolgende Ziff.5.3).
- In Zusammenhang mit der PÄM105.2 erstattet der Generalplaner dem AG [REDACTED] EUR zzgl. MWSt

5.2 Die Leistungen der Leistungsphasen 8/8a gemäß der Anlage 1 des 2. Nachtrages zum Architektenvertrag in ihrer Fassung der Ergänzung vom 29.11.2006 werden nach Kostenfeststellung infolge der Erhöhung der anrechenbaren Kosten wie folgt vergütet:

5.2.1. Die der Ermittlung des Honorars für die Leistungsphasen 8/8a zu Grunde liegenden anrechenbaren Kosten setzen sich aus Baukosten nach §10 HOAI und bauzeitabhängigen Kosten zusammen und werden für die Honorarermittlung der Leistungsphasen 8/8a mit EUR [REDACTED] festgelegt. Die Honorarermittlung erfolgte auf Basis der linearen Fortschreibung der Honorarermittlung zur 2.Ergänzungsvereinbarung vom 29.11.2006. (als Anlage 14 beigefügt) . Die dort aufgeführten Beträge verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Der Zahlungsplan, der mit dem 2. Nachtrag zum Architektenvertrag in seiner Fassung der Ergänzung vom 29.11.2006 vereinbart wurde, wird für das Honorar der Leistungsphase 8/8a nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung ohne zeitliche Verschiebung des bisher festgelegten Zahlungsflusses angepasst.

5.2.2. Sollten sich die Baukosten zzgl. sämtlicher bauzeitabhängiger Kosten nach Abschluss der Nachtragsvereinbarung 4 mit der Adamanta auf bis zu EUR [REDACTED] erhöhen, bleibt dies ohne Einfluss auf die Honorarermittlung. Bei darüber hinaus gehenden Erhöhungen der v. g. Kosten, werden die anrechenbaren Kosten und damit das Honorar der Generalplaner für die Leistungsphasen 8/8a ab der Überschreitung an die veränderten Kosten, um den Betrag angepasst, der sich als Honorarbetrag aus der Überschreitung der EUR [REDACTED] anrechenbare Kosten, aus Baukosten nach §10 HOAI und bauzeitabhängigen Kosten ergibt angepasst. Die Pauschalvergütung unter Ziff. ~~5.2.1~~ <sup>5.4</sup> erhöht sich entsprechend.

5.3. Der Ausgleich für die Verlängerung der Bauzeit wird auf der Grundlage des Terminplans der Adamanta/HTC (nachrichtlich als **Anlage 1** beigefügt) festgelegt. Davon leistete der Generalplaner gem. Vertrag 6 Monate ohne gesonderte Vergütung.

5.4 Die Parteien vereinbaren für die v. g. Bauzeitverlängerung (Ziff. 5.3) sowie auf Basis der ermittelten anrechenbaren Kosten für die Leistungsphase 8 / 8a (Ziff. 5.2.1) eine über die bereits gemäß Ergänzungsvereinbarung vom 16.09.2006 ermittelte Honorierung (für die Leistungsphasen 8/8a) hinausgehende zusätzliche Vergütung in Höhe von pauschal EUR [REDACTED] zzgl. MwSt in gesetzlicher Höhe. In dieser Vergütung sind Generalplanerzuschläge und Reise-/Nebenkosten enthalten. Das so ermittelte Honorar wird ab Februar 2010 bis November 2011 in 2-monatigen Abschlagszahlungen zu 90 % gezahlt. Der 10%ige Einbehalt wird von Dezember 2011 bis Juni 2012 in gleichen monatlichen Raten ausbezahlt. Die vorgenannte Regelung wird einvernehmlich in einen Gesamtzahlungsplan integriert.

Eine weitere Verlängerung der Bauzeit von 4 Monaten (gerechnet ab 01.12.2011) ist Bestandteil der in vorstehendem Absatz vereinbarten Pauschalvergütung. Vom Generalplaner nicht zu vertretende Verlängerungen der Bauzeit von mehr als 4 Monaten (gerechnet ab 01.12.2011) sind nach Aufwand auf Basis der vertraglich vereinbarten Stundensätze zu vergüten. Die Pauschalvergütung unter Ziff. 5.4 erhöht sich entsprechend

- 5.5 Es wird klargestellt, dass die sonstigen Vereinbarungen zur Honorierung des Generalplaners im Übrigen unberührt bleiben, insbesondere Ziff. 7.3.1.5 (Generalplanerzuschlag), Ziff. 7.3.2 (Zeittarif), Ziff. 7.3.1.4 sowie Ziff. 7.6 (Nebenkosten) des 2. Nachtrages zum Architektenvertrag in der Fassung der Ergänzung vom 26.09.2006.
- 5.6 Mit Unterzeichnung dieser Ergänzungsvereinbarung sind sämtliche im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung geltend gemachten oder bereits dem Grunde nach bestehenden Ansprüche des Generalplaners - gleich ob bekannt oder unbekannt- abgegolten, insbesondere jedwede Ansprüche wegen der von ihm im Zeitpunkt der Unterzeichnung geltend gemachten
- Nachträge
  - Behinderungsanzeigen
  - sonstigen angemeldeten Honorarmehrforderungen.
  - Beeinträchtigungen des Planungsablaufs, soweit sie auf Umständen beruhen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bekannt oder erkennbar sind.

Von der vorstehenden Abgeltung ausdrücklich ausgenommen sind die Ansprüche des Generalplaners auf zusätzliche Vergütung/Honorierung gemäss Ziff. 5.1 bis 5.4. Darüber hinaus wird klargestellt das diejenigen Ansprüche in Zusammenhang mit Nachträgen bzw. Nachtragsleistungen gemäß Anlage 5, die dort als in der Ergänzungsvereinbarung nicht enthalten gekennzeichnet sind, gleichfalls von vorgenannter Abgeltung nicht umfasst sind. .

- 5.7 Mit Unterzeichnung dieser Ergänzungsvereinbarung sind sämtliche im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung geltend gemachten oder bereits dem Grunde nach bestehenden Ansprüche des Auftraggebers – gleich ob bekannt oder unbekannt – abgegolten, insbesondere
- wegen der im Zeitpunkt der Unterzeichnung bestehenden Verzögerungen der Planung, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung bekannt oder erkennbar sind.
  - wegen etwaiger Mehrkosten, die mit Anpassung des Bau- und Planungssolls (vgl. Ziff. 1.1 dieser Ergänzungsvereinbarung) verbunden sind.
  - aus und im Zusammenhang mit PÄM105.2
- 5.8 Liegen Leistungen gemäß § 2.2. und/oder § 2.3 vor, steht dem Generalplaner eine zusätzliche Vergütung zu, bei Änderungsleistungen aber nur, wenn deren Ausführung oder Notwendigkeit nicht vom Generalplaner zu vertreten ist. Die Abrechnung erfolgt als Pauschalhonorar auf Grundlage der hauptvertraglich vereinbarten Stundensätze sowie des vorausgeschätzten Zeitbedarfs.

- 5.9 Liegen Leistungen gemäß § 2.2 und/oder § 2.3 vor, hat der Generalplaner dem Auftraggeber diesbezüglich ein Nachtragsangebot zu unterbreiten. Der Auftraggeber ist sodann verpflichtet, dem Generalplaner binnen 10 Werktagen seit Zugang des Nachtragsangebots schriftlich mitzuteilen, ob er das Nachtragsangebot annimmt. Lehnt der Auftraggeber eine Beauftragung bereits dem Grunde nach ab, obwohl eine Leistung gemäss Ziff. 2.2 und/oder 2.3 vorliegt, steht dem Generalplaner ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Erfolgt eine Beauftragung zwar dem Grunde, nicht jedoch der Höhe nach, haben die Parteien die Pflicht, eine Einigung über die Vergütungshöhe binnen weiteren 15 Werktagen nachzuholen
- 5.10 Sollten Planungsleistungen Dritter (z.B. ADAMANTA, Skyliving etc.) dem Generalplaner nicht rechtzeitig gemäß Terminplan (Anlage 6), nicht vollständig und/oder nicht im wesentlichen mangelfrei übergeben werden, hat der Generalplaner hinsichtlich eines ihm daraus resultierenden, von ihm nicht zu vertretenden Mehraufwand einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Die Regelungen zur Höhe der zusätzlichen Vergütung gem. § 5.8 dieser Vereinbarung gelten entsprechend.

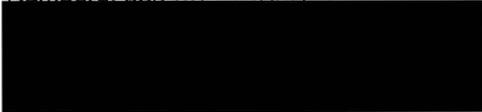
## § 6 Gremienvorbehalt

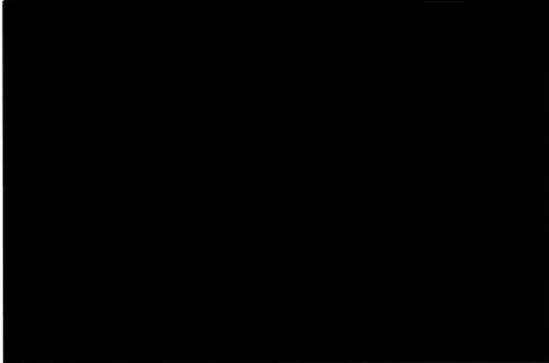
Diese Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB), dass der Senat und die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg sowie die (Berufs-)Haftpflichtversicherungen der Generalplaner/Gesellschafter diesem Vergleich zustimmen. Dieser Gremienvorbehalt ist bis zum 15.02.2009 zu klären. 6.2 Der Aufsichtsrat der Elbphilharmonie KG erteilt seine interne Zustimmung zu dieser Vereinbarung vor deren Unterzeichnung durch die vertragsschließenden Parteien. Die Elbphilharmonie KG legt dem Auftragnehmer die Zustimmungserklärungen vor der Unterzeichnung in Schriftform vor. Gremienvorbehalte des Generalplaners sind nicht vorhanden.

## § 7 Sonstiges

- 7.1 Soweit diese Ergänzungsvereinbarung nichts anderes regelt, bleiben die Regelungen des Generalplanervertrags vom 19.01.2005 nebst seinen bisherigen Ergänzungen unberührt.
- 7.2 Durch diese Vereinbarung werden die gegenseitigen Forderungen und Ansprüche im Wege des gegenseitigen Nachgebens außer Streit gestellt. Soweit die Parteien zur Erreichung dieser Vereinbarung auf bisherige Rechtspositionen verzichtet haben, geschieht dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und Präjudiz für die Zukunft.
- 7.3 Bei etwaigen Widersprüchen zu bisher zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen haben die Regelungen dieser Ergänzungsvereinbarung Nr. 4 Vorrang.
- 7.4 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel.

7.5 Ist oder wird eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung ab Beginn ihrer Unwirksamkeit durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Hamburg, den 26.11.07  
  
Auftraggeber

Hamburg, den 26/11/07  
.....  
-----  
Generalplaner  




## Anlagenverzeichnis (noch entsprechend neu zu ordnen)

- Anlage 1: Nachtrag Nr. 4 zwischen AG und Adamanta vom 26.11.2008  
nebst Anlagen
- Anlage 2: Anlagenkonvolut zur Bausoll- und Planungssollbestimmung
- Anlage 3: Übersicht Planungsleistungen GP
- Anlage 4: Pläne zu Planungsgrenzen
- Anlage 5: Auflistung Nachträge des GP (Stand: 25.11.2008)
- Anlage 5.1: Auftragsstatus inkl. bereits auftragter Nachträge
- Anlage 6: Planungsterminplan NA4 der Adamanta
- Anlage 7: Rahmenbedingungen der Geschäftsordnung der Pre Construction Teams
- Anlage 8: Regelablauf Bedenkenanzeigen
- Anlage 9: Regelablauf Planfreigaben
- Anlage 10: Regelablauf Leistungsänderungen
- Anlage 11: Regelablauf Vergabe von Budgetleistungen
- Anlage 12: Regelablauf Bemusterung
- Anlage 13: Prozeßablauf der Genehmigungsfähigkeit der Planung
- Anlage 14: 
- Anlage 15: Anlage 7.1 des Leistungsvertrags der ADAMANTA

